**Auszug aus dem Protokoll**
**des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 24. Juni 2026

## 701. Patientinnen- und Patientengesetz und Gesundheitsgesetz (Änderung vom 30. März 2026; Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Selbstbestimmung am Lebensende auch in Alters- und Pflegeheimen»); Beleuchtender Bericht

Die kantonale Volksinitiative «Selbstbestimmung am Lebensende auch in Alters- und Pflegeheimen» verlangte, dass alle Alters- und Pflegeheime sowie Spitäler, Reha-Kliniken, psychiatrische Einrichtungen und Justizvollzugsanstalten verpflichtet werden, assistierten Suizid in ihren Räumlichkeiten zuzulassen (Duldungspflicht). Am 30. März 2026 stimmte der Kantonsrat dem Gegenvorschlag zur Volksinitiative zu, der psychiatrische Einrichtungen und Justizvollzugsanstalten von dieser Duldungspflicht ausnimmt (ABl 2026-04-10). In der Folge wurde die Volksinitiative zurückgezogen (ABl 2026-05-22). Gegen den Beschluss des Kantonsrates wurde fristgerecht das Kantonsratsreferendum ergriffen (ABl 2026-04-17). Ein Volksreferendum oder ein Gemeindereferendum wurde nicht eingereicht (ABl 2026-06-19). Die Gesetzesänderung unterliegt der Volksabstimmung. Die Volksabstimmung findet am 27. September 2026 statt (RRB Nr. 518/2026).

Die Abfassung des Beleuchtenden Berichts obliegt dem Regierungsrat. Der Beleuchtende Bericht umfasst auch die ablehnende Stellungnahme des Regierungsrates.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beleuchtende Bericht zur Änderung des Patientinnen- und Patientengesetzes und des Gesundheitsgesetzes (Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Selbstbestimmung am Lebensende auch in Alters- und Pflegeheimen») für die Abstimmungszeitung der kantonalen Volksabstimmung vom 27. September 2026 wird verabschiedet.

II. Dieser Beschluss ist bis zur Veröffentlichung der Abstimmungszeitung für die kantonale Volksabstimmung vom 27. September 2026 nicht öffentlich.

III. Mitteilung an die Staatskanzlei und die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**